

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/003/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Bürgermeister- und Presseamt

Sachbearbeiter/in: Jennifer Lehnert

Wahl und Vereidigung der weiteren Bürgermeister/innen

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	08.05.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

I. Wahl der weiteren Bürgermeister

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO). Die in dieser Sitzung beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält die Festlegung auf zwei weitere Bürgermeister.

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister (Oberbürgermeister) erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO).

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Stadtrates unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 GO).

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Bisher wurden für die Wahl zu weiteren Bürgermeistern vorgeschlagen:

2. Bürgermeister/in: Herr Stadtrat Oliver Memmler
3. Bürgermeister/in: Frau Stadträtin Caroline Linner

Zur Durchführung der geheimen Abstimmung wird vorgeschlagen, einen Wahlausschuss (Vorsitzende/r und zwei Beisitzer/innen) aus der Mitte des Stadtrates zu bilden.

II. Vereidigung der Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind zu vereidigen (Art. 31 Abs. 4 GO i.V. m. Art. 27 KWBG).

Diensteid der Bürgermeister

Der Diensteid nach § 38 Abs. BeamStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Stadtrat nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält zu leisten (Art. 27 Abs. 1 KWBG). Den Diensteid nimmt der Oberbürgermeister ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Eidesformel

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gotte helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).